

**Vorlage Nr.: 0106/2019**  
öffentlich

Beratungsfolge		Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Bauausschuss	Vorberatung	08.10.2019		Ö			
Verwaltungsausschuss	Entscheidung	17.10.2019		N			

**Teileinziehung eines Teilbereiches der Straße "An der Weide"**

**Anlage/n:**

Lageplan An der Weide

**1. Sachverhalt und Rechtslage:**

Der abgehängte Teilbereich der Straße „An der Weide“ (Bereich angrenzend an das Neubaugebiet „Ehemalige englische Schule“) ist bereits seit Jahren für den allgemeinen Verkehr gesperrt. Zugelassen sind nur Radfahrer und Fußgänger. Damit der Fahrzeugverkehr konsequent unterbunden wird, ist dieser Bereich mit Pollern abgesperrt.

Die Widmung muss den örtlichen Gegebenheiten angepasst werden. Aus diesem Grund soll eine Einziehung für den allgemeinen Verkehr erfolgen und die Widmung auf die Benutzungsarten „Fußgänger- und Radfahrerverkehr“ beschränkt werden.

Es handelt sich um ein Teilstück des Flurstücks 13/1, Flur 16, Gemarkung Soltau, Landkreis Heidekreis.

Die Ankündigung der Teileinziehung ist am 23.05.2019 in der Böhme-Zeitung erfolgt.

Bedenken gegen die Teileinziehung liegen hier nicht vor.

Gemäß § 8 Niedersächsisches Straßengesetz ist die Fläche vom Träger der Straßenbaulast einzuziehen, wenn Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten festgelegt werden.

Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses ergibt sich nach § 76 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), da § 58 NKomVG keine Regelung zur Zuständigkeit des Rates enthält und es sich bei Widmungen / Einziehungen nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

**2. Haushaltmäßige Beurteilung:**

Entfällt

### **3. Beschlussvorschlag:**

Der Bauausschuss empfiehlt,  
der Verwaltungsausschuss beschließt

#### **Teileinziehung**

eines Teilbereiches der Straße „An der Weide“ (Bereich angrenzend an das Neubaugebiet „Ehemalige englische Schule“), Gemarkung Soltau, Landkreis Heidekreis, mit Wirkung der Bekanntmachung dieser Teileinziehung gemäß § 8 Abs. 1 Niedersächsisches Straßengesetz:

Str.-Nr.	Straßenname	Flur	Flst.	m	Lage
A 14	An der Weide	16	13/1 tlw.	80	Höhe des Neubaugebietes „Ehemalige englische Schule“

Die Teileinziehung betrifft den allgemeinen Fahrzeugverkehr. Die Widmung beschränkt sich dadurch auf die Benutzungsarten „Fußgänger- und Radfahrerverkehr“.

Gegen die Teileinziehung ist die Klage zulässig.

Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.